

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter | Steinhoff International Holdings N.V.

Einberufungsverlangen einer Anleihegläubigerversammlung zur Wahl eines gemeinsamen Vertreters

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir melden uns heute in Sachen Steinhoff International Holdings N.V. bei Ihnen zurück.

Die SdK plant, ein Einberufungsverlangen einer Anleihegläubigerversammlung an die Emittentin zu richten, mit dem Ziel, einen gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger zu wählen. Die SdK ist selbst Anleiheinhaberin und wird aktuell von Investoren unterstützt, die rund 2 % der ausstehenden Anleihen halten. Zur Einberufung einer Versammlung ist notwendig, dass Anleiheinhaber, die zusammen mindestens 5 % des Nennwertes der ausstehenden Anleihen halten, das Vorgehen der SdK unterstützen und uns hierzu Vollmacht erteilen. Den Anleiheinhaber entstehen von Seiten der SdK dafür keine Kosten.

Hintergrund

Nach Einschätzung der SdK ist zu befürchten, dass die Anleihegläubiger im Wege einer Sanierung des Unternehmens auf einen erheblichen Teil ihrer Forderungen verzichten müssen. Zur Vermeidung von schweren Nachteilen für die Anleihegläubiger müssen sich diese organisieren, ihre Interessen gemeinsam vertreten und in die Restrukturierung eingebunden werden. Andere Gläubigergruppen jenseits der Anleiheinhaber haben sich bereits organisiert und verhandeln intensiv mit der Steinhoff-Gruppe über ihre Forderungen. Aktuellen Medienberichten nach benötigt die Gruppe in den kommenden drei Monaten zusätzliche Liquidität i.H.v. rund 200 Mio. EUR. Diese sollen von den kreditgebenden Banken bereitgestellt werden. Andernfalls drohe die Insolvenz der Gesellschaft.

Aus Sicht der SdK ist zu erwarten, dass die anderen Gläubiger versuchen werden, sich gegenüber den Anleiheinhabern besser zu stellen, zum Beispiel durch Gewährung noch vorhandener Sicherheiten. Dies darf jedoch aus Sicht der SdK nicht dazu führen, dass die Anleiheinhaber dadurch einen strukturellen Nachteil erleiden. Dies ist momentan aber zu befürchten, denn die Anleihegläubiger sind in den Verhandlungen mit der Steinhoff-Gruppe nicht repräsentiert.

Daher wird SdK, welche selbst Anleihen hält, ein Einberufungsverlangen einer Anleihegläubigerversammlung an die Emittentin richten, mit dem Ziel, einen gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger zu wählen. Der gemeinsame Vertreter kann als offizieller Vertreter der Anleiheinhaber in die Gespräche mit der Emittentin und der Steinhoff-Gruppe eingebunden werden und die Interessen aller Anleihegläubiger vertreten.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer
Dipl.-Volkswirt

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Der gemeinsame Vertreter

Die Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters bestimmen sich nach dem deutschen Schuldverschreibungsgesetz von 2009 (SchVG). Dieses ist anwendbar, da die Anleihe nach deutschem Recht emittiert wurde.

Die Befugnisse des gemeinsamen Vertreters (§ 7 SchVG) werden von der Gläubigerversammlung festgelegt. Der Vorteil ist, dass mit einem gemeinsamen Vertreter ein gebündelter Informationsfluss und eine zentrale Anlaufstelle für die Anleihegläubiger bestehen. Denn der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Eine alleinige Entscheidungsbefugnis des gemeinsamen Vertreters zum Beispiel bezüglich eines Zinsverzichtes, einer Laufzeitverlängerung der Anleihe oder gar einer Nennwertreduktion ohne vorherige Ermächtigung durch die Anleihegläubiger besteht nicht. Änderungen der Anleihebedingungen kann der gemeinsame Vertreter demnach nur dann zustimmen, wenn er hierzu von den Anleihegläubigern zuvor ausdrücklich ermächtigt wurde. Eine solche Ermächtigung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.

Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen wieder abberufen werden. Die durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin. Den Anleihegläubigern entstehen also keine Kosten.

Einberufungsverlangen

Der gemeinsame Vertreter wird im Rahmen einer Gläubigerversammlung von den Anleiheinhabern mit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen gewählt. Die sogenannte „technisch“ erste Gläubigerversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten sind; die sogenannte „technisch“ zweite Gläubigerversammlung ist grundsätzlich immer beschlussfähig; nur bei Beschlüssen, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen (§ 5 Abs. 3 Nr.1 mit 9 SchVG), z.B. einem Zinsverzicht, verlangt für diese Beschlüsse das Gesetz ein Quorum von 25% der ausstehenden Schuldverschreibungen.

Die Gläubigerversammlung ist gem. § 9 Abs. 1 SchVG von der Emittentin einzuberufen, wenn Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen. Dies beabsichtigt die SdK.

Sofern diesem Verlangen durch die Emittentin nicht entsprochen wird, können die Gläubiger bei Gericht beantragen, sie zu ermächtigen, die Gläubigerversammlung einzuberufen, § 9 Abs. 2 SchVG. Die Kosten der Gläubigerversammlung trägt die

Emittentin. Die SdK wird der Emittentin daher eine Frist zur Einberufung der Anleihegläubigerversammlung setzen.

Vollmacht

Die SdK hält selbst Anleihen und es liegen bereits Zusagen von Anleiheinhabern, die zusammen rund 2 % der ausstehenden Anleihen halten, die SdK in Ihrem Verlangen zur Einberufung einer Gläubigerversammlung der Anleiheinhaber zu bevollmächtigen.

Um das nötige Quorum von 5 % zu erreichen, bitten wir Sie, der SdK eine entsprechende Vollmacht für das Einberufungsverlangen zu erteilen. Die Vollmacht gilt nur hierfür und hat ansonsten keine Bindungswirkung für das weitere Verfahren. Das entsprechende Vollmachtformular finden Sie unter www.sdk.org/steinhoff rechts in der Box „weitere Unterlagen“. Kosten entstehen Ihnen dadurch keine.

Bitte schicken Sie das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular **im Original** sowie einen aktuellen Nachweis über die Inhaberschaft von Steinhoff-Anleihen (Depotauszug, Screenshot oder Bankbestätigung) bis zum 25.01.2018 an

SdK e.V.
- Steinhoff -
Hackenstr. 7b
80331 München

Die Stimmrechtsvertretung sowie das Einberufungsverlangen sind für Sie kostenlos.

Gründung eines Ad-hoc-Committees

Die SdK beabsichtigt ferner die Gründung eines Ad-hoc-Committees, einem informellen Zusammenschluss von Anleihegläubigern mit hohem Nominalwert, in dem sich die Gläubiger jeweils entsprechend einbringen können. Das Ad-hoc-Committee soll über die Ziele und Modalitäten einer Restrukturierung beraten und sich auf eine Person des gemeinsamen Vertreters festlegen. Das Committee soll sodann im ständigen Austausch mit dem gemeinsamen Vertreter stehen, um im Ergebnis eine bestmögliche Befriedigung der Anleihegläubiger zu erreichen. Sofern Sie Interesse daran haben, dem Ad-hoc-Committee anzugehören, wenden Sie sich bitte an Herrn Rechtsanwalt Michael Siegle unter siegle@sdk.org.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne unter info@sdk.org oder unter 089 / 2020846-0 zur Verfügung.

München, den 12.01.2018
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Emittentin!